

RS OGH 2000/12/13 9VS1/00R

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.2000

Norm

ASVG §175

Rechtssatz

Eine Schädigung durch ein (zeitlich begrenzte) äußere Einwirkung (zum Beispiel: Aufprall auf einen harten Gegenstand) stellt auch dann einen Unfall im Sinn des Versorgungsrechts dar, wenn sie im Zuge eines durch innere Ursachen bedingten Geschehens (zum Beispiel: Sturz wegen Herzinfarkt) eintritt.

Veröff: SGb 2001,696

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL002:2000:RS0115940

Im RIS seit

12.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at